
Grundsätze

der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

USK

im Förderverein für Jugend und Sozialarbeit e. V. Berlin

Dieser Text ist durch den Beirat der USK in seiner Zusammensetzung gem. § 2 verabschiedet und von den Obersten Landesjugendbehörden der Länder gebilligt. (Stand: 16.10. 2006)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite	2
<u>1. Teil: Aufgaben und Gremien</u>	Seite	3
§ 1 Aufgaben	Seite	3
§ 2 Beirat	Seite	4
§ 3 Ständiger Vertreter	Seite	5
§ 4 Gutachtende	Seite	5
<u>2. Teil: Prüfungsvorgang und Prüfungsgremien</u>	Seite	6
§ 5 Prüfungsvorgang	Seite	6
§ 6 Regelverfahren	Seite	6
§ 7 Vereinfachtes Verfahren	Seite	7
§ 8 Berufungsverfahren	Seite	7
§ 9 Beiratsverfahren	Seite	8
§ 10 Appellationsverfahren	Seite	8
§ 11 Besondere Verfahren	Seite	8
§ 12 Gegenstand des Prüfverfahrens	Seite	12
§ 13 Gutachten	Seite	10
§ 14 Kennzeichen	Seite	10

1. Teil: Aufgaben und Gremien

§ 1 Aufgaben

(1) Die USK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Prüfung und Vorbereitung der Kennzeichnung von zur Weitergabe geeigneten und für das Spiel an Bildschirmgeräten programmierten Datenträgern im Sinne des § 12 JuSchG (nachstehend „Bildträger“ genannt) durch die Obersten Landesjugendbehörden.
2. Die Prüfung von Informations-, Instruktions- und Lehrprogrammen im Hinblick darauf, ob deren Inhalte die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich nicht beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG)
3. Die Beratung von Anbietern von Softwareprodukten aus den Bereichen Entertainment, Infotainment und Edutainment in Bezug auf Aspekte des (gesetzlichen) Jugendschutzes sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Inhalte dieser Produkte.
4. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche durch die Nutzung von Unterhaltungssoftware und interaktiven Medien.

(2) Die USK gewährleistet sorgfältige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Prüfverfahren.

(3) Die Beratungstätigkeit der USK soll Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis des präventiven Jugendschutzes der Fachöffentlichkeit und den Medienproduzenten zugänglich machen. Die Fachberatung der im Jugendschutz aktiven Organisationen erstreckt sich auf die kooperative Entwicklung einer von Fachkenntnis und Prüferfahrung getragenen Kompetenz und soll Maßstäbe für die Ermittlung von Qualitätsstandards und Maßnahmen für die Qualitätssicherung des präventiven Jugendschutzes vermitteln und veranschaulichen.

(4) Die USK hat ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu vermitteln. Dabei ist ein Schwerpunkt die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche durch die Nutzung von Unterhaltungssoftware und interaktiven Medien. Eine wesentliche Zielgruppe hierbei sind Eltern und Familien, deren Kompetenz es zu fördern gilt, selbständig Einfluss auf die Mediensozialisation ihrer Kinder und Jugendlichen zu nehmen. In diesem Rahmen beteiligt sich die USK überdies an der öffentlichen Diskussion über Werte und Kriterien des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsgremien bei der USK sowie die USK und deren Rechtsträger sind im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere für den Inhalt von Gutachten und deren Auswirkungen - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht haftbar.

§ 2 Beirat

(1) Der Beirat ist das orientierungsgebende und kontrollierende Gremium der USK. Durch seine Zusammensetzung wird sichergestellt, dass die von ihm erlassenen Grundsätze den gesamt-gesellschaftlichen Konsens in Bezug auf die Beurteilung von Inhalten aus dem Bereich der interaktiven Medien widerspiegeln.

(2) Dem Beirat der USK gehören folgende Mitglieder an:

- a) 2 Vertreter von Wirtschaftsverbänden, die die Interessen der Entwickler und Anbieter von interaktiven Unterhaltungssoftwareprodukten vertreten und die die USK als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt haben und unterstützen
- b) 2 Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden¹
- c) 1 Vertreter der Obersten Bundesjugendbehörde
- d) 2 Vertreter von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- e) 1 Vertreter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
- f) 1 Vertreter des Rechtsträgers der USK
- g) 2 Vertreter der Kirchen
- h) 1 Vertreter der Kultusministerkonferenz
- i) 3 Vertreter von Institutionen, die im Bereich der Medienpädagogik oder der Bildung von Medienkompetenz tätig sind
- j) 1 Vertreter der Gutachtenden
- k) der Leiter der USK
- l) der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK.

(3) Das Recht zur Benennung der Beiratsmitglieder steht den nachstehenden Organisationen oder Behörden zu:

- a) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe a) den beteiligten Wirtschaftsverbänden
- b) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe b) den Obersten Landesjugendbehörden
- c) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Obersten Bundesjugendbehörde
- d) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe d) den Dachorganisationen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, namentlich BKJ, DBJR, BAJ
- e) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Obersten Bundesjugendbehörde
- f) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe f) den Entscheidungsgremien des Rechtsträgers
- g) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe g) den Kirchen, den jüdischen Kultusgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- h) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe h) der Kultusministerkonferenz
- i) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe i) den Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden, des Rechtsträgers und der Wirtschaftsverbände, die über die Personen Einvernehmen erzielen müssen
- j) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe j) den Gutachtenden, die ihren Vertreter durch Wahl ermitteln
- k) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe k) dem Rechtsträger der USK
- l) im Falle von § 2 Abs. 2 Buchstabe l) den Obersten Landesjugendbehörden.

Nimmt eine der genannten Institutionen ihr Vorschlagsrecht nicht wahr oder können die Vorschlagsberechtigten Einvernehmen über die in den Beirat der USK zu entsendenden Personen nicht erzielen, erfolgt die Berufung einstimmig durch die verbleibenden Mitglieder des Beirats. Kann auch auf diesem Wege eine vollständige Besetzung des Beirates nicht erfolgen, bleiben die entsprechenden Beiratspositionen unbesetzt.

(4) Der Beirat der USK ist zuständig für

- a) den Erlass, die Änderung sowie die Evaluation dieser Grundsätze (nachstehend „GrS“ genannt) und der Prüfordnung (nachstehend „PrO“ genannt)

¹ sowie zwei Abwesenheitsvertreter

- b) die Benennung der Gutachtenden
- c) die Benennung der Tester
- d) die Benennung von Beiratsmitgliedern im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 GrS
- e) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für seine Tätigkeit
- f) die Festlegung des Verfahrens zum Einsatz der Gutachtenden
- g) die Wahl eines Vorsitzenden des Beirates und seines Stellvertreters.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner benannten Mitglieder an der Sitzung beteiligt sind. Beschlüsse des Beirates bedürfen nicht der Anwesenheit des erforderlichen Quorums zur gleichen Zeit an einem Ort und können auch unter Benutzung elektronischer Übermittlungswege herbeigeführt werden. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes übertragen, wobei die Übertragung von mehr als einem Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied ausgeschlossen ist. Der Beirat trifft seine Entscheidungen, sofern in diesen Grundsätzen und der Prüfordnung nicht ausdrücklich ein anderes Quorum vorgesehen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der jeweils anwesenden oder bevollmächtigten Mitglieder. Soweit es sich um materielle oder wesentliche verfahrensmäßige Änderungen dieser Grundsätze handelt, bedürfen diese der Zustimmung der Vertreter des Rechtsträgers, der Obersten Landesjugendbehörden und der Wirtschaftsverbände.

§ 3 Ständiger Vertreter

(1) Zur Mitwirkung in allen Fragen des Jugendschutzes nach dem JuSchG und zur Kennzeichnung von Bildträgern nach Maßgabe dieser Grundsätze bestellen die Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der insofern betroffenen Wirtschaft eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK - nachstehend „Ständiger Vertreter“ - genannt. Für den Fall der Verhinderung des Ständigen Vertreters regelt die federführende Oberste Landesjugendbehörde die Stellvertretung und stellt auf diesem Wege sicher, dass unter Bezugnahme auf das Jugendschutzgesetz beantragte Kennzeichnungen innerhalb der in diesen Grundsätzen und der Prüfordnung genannten Fristen erfolgen können.

(2) Die Kennzeichnung von Bildträgern erfolgt durch Erlass der Freigabeentscheidung als Verwaltungsakt des federführenden Landes durch den Ständigen Vertreter auf der Grundlage und unter Beachtung der durch die Prüfungsgremien bei der USK ausgesprochenen Empfehlungen sowie einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden im Sinne des § 14 Abs. 6 JuSchG.

(3) Die durch die Bestellung des Ständigen Vertreters entstehenden Kosten tragen der Rechtsträger der USK und die Obersten Landesjugendbehörden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Gutachtende

(1) Soweit die USK im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Begutachtung von Produkten insbesondere zur Erlangung einer Kennzeichnung im Sinne des Jugendschutzgesetzes vornimmt, erfolgt die Begutachtung durch unabhängige Gutachtende. Die Bestellung der Gutachtenden erfolgt durch den Beirat nach Maßgabe dieser Grundsätze. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren, die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Gutachtenden sind so auszuwählen, dass durch ihre berufliche Erfahrung und durch ihre Ausbildung sicher gestellt ist, dass ihre Entscheidungen auf Fachwissen und Urteilsvermögen beruhen. Die Gutachtenden sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben sowie über umfassende Medienkompetenz verfügen. Die Gutachtenden dürfen nicht bei einem Wirtschaftsunternehmen der Hard- oder Softwarebranche tätig sein.

(3) Die Gutachtenden haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich dazu zu verpflichten, über die Prüfobjekte, Gutachten und die damit zusammenhängenden Informationen Stillschweigen zu wahren. Der Rahmen für ihre Tätigkeit ist durch diese Grundsätze festgelegt. Die Tätigkeit der Gutachtenden ist ehrenamtlich, sie erhalten eine vom Rechtsträger der USK festzulegende Aufwandsentschädigung.

(4) Die Gutachtenden sind verpflichtet, sich aktiv an der Qualitätssicherung im Rahmen der USK zu beteiligen. Dem dienen in erster Linie die mündlichen Verhandlungen im Kreis der Gutachtenden und die eigenen schriftlichen Gutachten; darüber hinaus die speziellen Weiterbildungsveranstaltungen der USK, die vor allem über kulturelle, technische, medientheoretische und juristische Entwicklungen im Zusammenhang des Computerspiels informieren. Für den Fall, dass einzelne Gutachtende wiederholt Prüftermine nicht einhalten, Abgabefristen für Gutachten überschreiten oder an Veranstaltungen zur Weiterbildung nicht teilnehmen, kann ihre Berufung durch den Beirat widerrufen werden.

(5) Die Gutachtenden bestimmen durch Wahl einen Sprecher/eine Sprecherin der Gutachtenden sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin ist Mitglied im Beirat der USK.

(6) Die Tester der USK sind so auszuwählen, dass ihre fachliche Kompetenz und persönliche Reife das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit der vorzubereitenden und durchzuführenden Präsentationen garantieren. Sie sind unabhängig und dürfen nicht in Hard- und Softwareindustrie beschäftigt sein.

2. Teil: Prüfungsgang und Prüfungsgremien

§ 5 Prüfungsgang

(1) Der Prüfungsgang beginnt mit dem Eingang des Prüfungsantrages bei der USK. Die USK überprüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, bereitet die Prüfung vor und legt das Prüfobjekt sowie sämtliche zur Prüfung notwendigen Unterlagen in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des zuständigen Prüfungsgremiums zur Prüfung vor.

(2) Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsgänge bleibt den Regelungen in der Prüfungsordnung der USK (PrO) vorbehalten.

§ 6 Regelverfahren

(1) Ergibt sich aus dem Prüfungsantrag, dass der Antragsteller eine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG begehrt und sind die Voraussetzungen des § 7 GrS nicht gegeben, so findet das Regelverfahren statt.

(2) Die Prüfung im Regelverfahren erfolgt durch ein aus fünf Personen bestehendes Prüfungsgremium, dem 4 Gutachtende (§ 4 GrS) und der Ständige Vertreter (§ 3 GrS), der den Vorsitz führt, angehören. Die Prüfentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7 Vereinfachtes Verfahren

(1) Ergibt sich aus dem Prüfantrag, dass der Antragsteller eine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 JuSchG begehrt, so findet das vereinfachte Verfahren statt.

(2) Die Prüfung im vereinfachten Verfahren erfolgt durch ein aus drei Gutachtenden (§ 4 GrS) bestehendes Prüfungsgremium. Der Ständige Vertreter (§ 3 GrS) nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. Die Prüfentscheidung wird einstimmig getroffen.

(3) Kommt das Prüfungsgremium zu dem Ergebnis, dass eine Alterskennzeichnung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 JuSchG nicht erteilt werden kann oder kann im Rahmen der Prüfsitzung ein einstimmiges Votum nicht erzielt werden, so verweist das Prüfungsgremium die Angelegenheit in das Regelverfahren (§ 6 GrS). Folgt der Ständige Vertreter (§ 3 GrS) nicht der Empfehlung des Prüfungsgremiums, so verweist er die Angelegenheit in das Regelverfahren (§ 6 GrS).

§ 8 Berufungsverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen im Regelverfahren und vereinfachten Verfahren findet die Berufung unter Bezugnahme auf die Prüfkriterien oder wegen der Verletzung der Bestimmungen der Grundsätze und der Prüfordnung statt. Berechtigt zur Einlegung der Berufung sind im Falle des Regelverfahrens und des vereinfachten Verfahrens der Antragsteller und im Falle des Regelverfahrens der Ständige Vertreter (§ 3 GrS).

(2) Die Berufung durch den Antragsteller ist nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen möglich. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfergebnisses im Regelverfahren oder vereinfachten Verfahren an den Antragsteller. Im Falle der Fristversäumung findet § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Berufung durch den Ständigen Vertreter (§ 3 GrS) ist nur innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Sitzung des Prüfungsgremiums im Regelverfahren möglich. Der Antragsteller wird über die Einleitung eines Berufungsverfahrens durch den Ständigen Vertreter (§ 3 GrS) informiert.

(4) Die Berufung ist schriftlich innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der jeweiligen Berufungsfrist zu begründen. Die Berufungsschrift muss die Gründe dafür enthalten, inwiefern die angefochtene Prüfentscheidung die Bestimmungen dieser Grundsätze verletzt und welche abweichende Entscheidung angestrebt wird. Das Berufungsverfahren findet zum nächst möglichen regulären Prüftermin statt.

(5) Über die Berufung entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Prüfungsgremium, dem 4 Gutachtende (§ 4 GrS) und der Ständige Vertreter (§ 3 GrS), der den Vorsitz führt, angehören. Die Mitgliedschaft von Gutachtenden, die bereits Mitglied des Prüfungsgremiums waren, dessen Entscheidung mit der Berufung angefochten wird, ist ausgeschlossen. Die Prüfentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 9 Beiratsverfahren

- (1) Gegen die Entscheidungen im Berufungsverfahren findet die weitere Berufung unter Bezugnahme auf die Prüfkriterien oder wegen der Verletzung der Bestimmungen der Grundsätze und der Prüfordnung statt. Berechtigt zur Einlegung der weiteren Berufung sind der Antragsteller und der Ständige Vertreter (§ 3 GrS).
- (2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 GrS gelten für die weitere Berufung entsprechend, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Über die weitere Berufung entscheidet ein aus 7 Personen bestehendes Prüfungsgremium, dem der Sprecher der Gutachtenden im Beirat oder sofern dieser an der angefochtenen Entscheidung beteiligt war, der Stellvertreter, der Ständige Vertreter, der Beiratsvorsitzende bzw. sein Vertreter angehören sowie vier durch Rotation festzulegende Beiratsmitglieder. An der Beiratsprüfung können ohne Stimmberechtigung ein Vertreter der USK sowie ein Vertreter der an den angefochtenen Entscheidungen beteiligten Gutachtenden teilnehmen. Die Prüfentscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 10 Appellationsverfahren

- (1) Jede Oberste Landesjugendbehörde kann nach Abschluss des Prüfverfahrens im Sinne dieser Grundsätze eine erneute Prüfung verlangen (§ 14 Abs. 6 Satz 2 letzter Halbsatz JuSchG). Die USK übersendet der die Appellation einlegenden Obersten Landesjugendbehörde unverzüglich die Prüfunterlagen einschließlich des Prüfobjektes oder ermöglicht dieser die Einsichtnahme in den Räumen der USK.
- (2) Die Appellation ist nur innerhalb einer Frist von 10 Werktagen möglich. Diese Frist beginnt mit dem Ende der Prüfsitzung im Beiratsverfahren (§ 9 GrS). Das Appellationsverfahren ist spätestens 10 Werktage nach der Begutachtung der Prüfunterlagen und des Prüfobjektes durch die Appellation einlegende Oberste Landesjugendbehörde abzuschließen.
- (3) Über die Appellation einer Obersten Landesjugendbehörde (§ 14 Abs. 6 letzter Halbsatz JuSchG) entscheidet ein aus 7 Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden bestehendes Prüfungsgremium. An der Prüfsitzung können der Ständige Vertreter (§ 3 GrS) und der Leiter der USK ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Der Entscheid wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 11 Besondere Verfahren

- (1) Die Prüfung zur Feststellung, dass ein Prüfgegenstand:
 - a) mit einem anderen bereits gekennzeichneten Prüfgegenstand ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist (Feststellung der Identität nach Umsetzung auf ein anderes Betriebssystem/Hardwareplattform oder der Inhaltsgleichheit einer Spiele-Demo mit einer Vollversion);
 - b) einem anderen bereits gekennzeichneten Prüfgegenstand zugehört (Feststellung der Produkterweiterung), nicht selbständig spielbar ist und den Gesamtcharakter des anderen Prüfgegenstandes nicht verändert;
 - c) eine Spielesammlung ist, deren Einzeltitel bereits vollständig durch die Prüfungsgremien der USK geprüft wurden;

- d) im Hinblick auf den Spielinhalt, die Darstellungsform und die Jugendschutzrelevanz (maximale Altersfreigabe: freigegeben ab 6 Jahren) bereits geprüften Titeln entspricht

wird durch den Ständigen Vertreter der OLJB und den Testbereich der USK durchgeführt. Lässt sich diese Feststellung durch die USK nicht herbeiführen, erfolgt die Prüfung durch das für das Regelverfahren zuständige Prüfungsgremium (§ 6 GrS).

(2) Auszüge von Spielen und/oder bereits geprüfte Vollversionen von Spielen und/oder nichtspielbare Sequenzen die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden sollen werden durch den Ständigen Vertreter der OLJB und den Testbereich der USK geprüft (Besonderes Verfahren Heft-CD).

(3) Nichtspielbare Sequenzen eines Computer- oder Konsolenspiels, z.B. für Präsentationen in der Öffentlichkeit (Besonderes Verfahren Trailer) werden durch den Ständigen Vertreter der OLJB und den Testbereich der USK geprüft.

(4) Die Prüfung zur Feststellung, ob ein Prüfgegenstand mit einem durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste nach §18 JuSchG aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, wird vom Ständigen Vertreter der OLJB und dem Testbereich der USK durchgeführt. In Zweifelsfällen wird nach erfolgter vorheriger Zustimmung des Anbieters eine Entscheidung der BPjM herbeigeführt. Kommt die BPjM zu dem Ergebnis, dass eine Inhaltsgleichheit nicht gegeben ist, wird unverzüglich in ein Regelverfahren nach § 6 GrS eingeleitet. Stellt die BPjM die Inhaltsgleichheit mit einem durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste nach §18 JuSchG aufgenommenem Trägermedium fest oder verweigert der Anbieter seine Zustimmung zu einer Weiterleitung an die BPjM, wird eine Alterskennzeichnung nicht erteilt.

(5) Verfahren zur Anbieterkennzeichnung im Sinne des §14 Abs. 7 JuSchG, die auf freiwilliger Basis eingereicht werden, führt der Test- und Fachbereich der USK durch.

§ 12 Gegenstand des Prüfverfahrens

(1) Die USK begutachtet grundsätzlich alle Prüfobjekte in Bezug auf jugendschutzrelevante Inhalte und deren gesetzlicher Zulässigkeit. Die Prüfung vollzieht sich nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen in mehreren Schritten insbesondere in Ansehung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Hinsichtlich der inhaltlichen Kriterien der vorzunehmenden Prüfung wird auf die Prüfordnung verwiesen.

(2) Geprüft werden die Prüfobjekte im Hinblick darauf, ob es sich um Bildträger im Sinne des § 12 JuSchG zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken handelt. Sofern überdies festgestellt wird, dass der Inhalt eines solchen Prüfobjektes offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt, unterliegen diese Produkte der Privilegierung des § 14 Abs. 7 JuSchG - die USK empfiehlt dem Antragsteller, das jeweilige Produkt mit der Kennzeichnung „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ unter Verwendung des Kennzeichens im Sinne von § 14 Abs. 5 GrS zu versehen.

(3) Geprüft werden die Prüfobjekte im Hinblick darauf, ob es sich um Bildträger im Sinne des § 12 JuSchG handelt. Bejahendenfalls empfiehlt das Prüfungsgremium dem Ständigen Vertreter (§ 3 GrS) das jeweilige Prüfobjekt mit einer der in § 14 Abs. 2 JuSchG genannten Alterskennzeichnungen zu versehen.

(4) Für den Fall, dass die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das Prüfobjekt keine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, teilt die USK dem Antragsteller mit, dass eine Kennzeichnung durch den

Ständigen Vertreter (§ 3 GrS) auf der Grundlage einer Entscheidung durch die Prüfungsgremien der USK oder die USK selbst nicht in Betracht kommt. Gegebenenfalls verweist die USK darauf, dass eine Begutachtung durch eine andere Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erforderlich ist.

(5) Für den Fall, dass die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass

- a) der Inhalt des jeweiligen Prüfobjektes die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach § 18 JuSchG erfüllt oder
- b) das jeweilige Prüfobjekt einen der in den §§ 86, 86a, 130, 130a, 131 oder 184 StGB bezeichneten Inhalte hat oder
- c) durch den Inhalt des jeweiligen Prüfobjektes der Krieg verherrlicht wird oder
- d) innerhalb des Inhaltes des jeweiligen Prüfobjektes Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werden und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt oder
- e) innerhalb des Inhaltes des jeweiligen Prüfobjektes Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden oder
- f) der Inhalt des jeweiligen Prüfobjektes offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden

empfiehlt das Prüfungsgremium dem Ständigen Vertreter (§ 3 GrS) keine Kennzeichnung im Sinne des § 14 Abs. 2 JuSchG vorzunehmen. Können die Prüfungsgremien das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von a) oder b) nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen (vgl. PrO § 10 Abs. 4), so führt die USK in diesen Zweifelsfällen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, sofern der Antragsteller der Vorlage bei der BPjM nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 13 Gutachten

(1) Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Gutachten dokumentiert. Das Nähere bleibt den Regelungen in der Prüfverordnung vorbehalten.

§ 14 Kennzeichen

(1) Auf Grundlage der Prüfergebnisse der USK sowie der Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters (§ 3 GrS) erhält der Berechtigte das Recht zur Kennzeichnung des jeweiligen Prüfobjektes unter Verwendung der nachstehend dargestellten Kennzeichen.

(2) Die Kennzeichen entsprechen hinsichtlich Größe, Inhalt, Form und Farbe der Anordnung der Obersten Landesjugendbehörden im Sinne des § 12 Abs. 2 JuSchG - durch die Verwendung dieser Kennzeichen kommt der Anbieter einer sich aus den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ergebenden Kennzeichnungspflicht nach.

(3) Im Rahmen einer Kennzeichnung im Sinne des § 14 Abs. 2 JuSchG sind folgende Kennzeichen zu verwenden:

ACHTUNG!! ERGÄNZEN DARSTELLUNG DER KENNZEICHEN

Bei dem Kennzeichen „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG) ist die Farbe Weiß, bei dem Kennzeichen „Freigegeben ab sechs Jahren“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG) die Farbe Gelb (HKS 2), bei dem Kennzeichen „Freigegeben ab zwölf Jahren“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG) die Farbe Grün (HKS 57), bei dem Kennzeichen „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG) die Farbe Blau (HKS 46) und bei dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG) die Farbe Rot (HKS 13) zu verwenden.

(4) Nach der entsprechenden Anordnung der Obersten Landesjugendbehörden sind diese Kennzeichen vorbehaltlich einer besonderen Ausnahmegenehmigung der Obersten Landesjugendbehörden im Einzelfall mit einer Seitenlänge von 15 mm, entsprechend einer Fläche von 225 mm², auf der Hülle und dem Bildträger anzubringen. Soweit der Bildträger selbst keine einzelne Fläche von mehr als 2000 mm² aufweist, kann das Kennzeichen mit einer Seitenlänge von 12 mm, entsprechend einer Fläche von 144 mm², aufgebracht werden.

(5) Im Rahmen einer Kennzeichnung im Sinne des § 14 Abs. 7 JuSchG sind folgende Kennzeichen zu verwenden:

ACHTUNG!! ERGÄNZEN DARSTELLUNG DER KENNZEICHEN

(6) Das Kennzeichen soll auf der Hülle eine Seitenlänge von 25 mm, entsprechend einer Fläche von 625 mm², nicht unterschreiten und auf dem Bildträger in einer Größe angebracht werden, die die Lesbarkeit nicht in erheblicher Weise einschränkt.

(7) Die Kennzeichen des Abs. 3 und 5 sollen auf der Fläche der Hülle, die im Verkaufsraum üblicherweise sichtbar sind, vorzugsweise in der unteren linken oder rechten Ecke der Hülle angebracht werden.

(8) Die USK- Kennzeichen zur Alterskennzeichnung sind rechtlich geschützt. Eine Verwendung der Kennzeichen ist nur mit und entsprechend der Begutachtung der USK und ggfls. der darauf beruhenden Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters (§ 3 GrS) für das tatsächliche geprüfte Prüfobjekt zulässig. Die USK wird jeden Missbrauch der Kennzeichen unbeschadet sich ggfls. ergebender straf- und ordnungsrechtlicher Konsequenzen zivilrechtlich verfolgen.